

**Durchführungsverordnung
über die Marktorganisation für Getreide
— Getreideverordnung —
vom 6. Juli 1990**

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Marktorganisation für Getreide umfaßt eine Preis- und Handelsregelung für die nachstehenden Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0709 90 60	Zuckermais, frisch oder gekühlt
0712 90 19	Zuckermais, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, anderer als Hybriden zur Aussaat
1001 90 91	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat
1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, andere als zur Aussaat
1002 00 00	Roggen
1003 00	Gerste
1004 00	Hafer
1005 10 90	Mais, anderer als Hybriden zur Aussaat
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat
1007 00 90	Körner-Sorghum, anderer als Hybriden zur Aussaat
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide
b) 1001 10	Hartweizen
c) 1101 00 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn
1102 10 00	Mehl von Roggen
1103 11	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
d)	Die in der Anlage 1 zu dieser Durchführungsverordnung genannten Erzeugnisse

(2) Die in der Anlage 2 bezeichneten Erzeugnisse (Getreidesubstitute) können durch Verfügung des Ministers für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Minister genannt) in die Marktorganisation einbezogen werden, soweit dies für eine geordnete Marktverwaltung erforderlich ist.

(3) Für die Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisse sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr beginnt für alle in § 1 genannten Erzeugnisse am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

II.

Preisregelung

§ 3

Preisfestsetzung

(1) Jährlich vor Beginn des in § 2 genannten Wirtschaftsjahres werden festgesetzt:

1. ein Interventionspreis für Weichweizen, Roggen und Gerste,
2. ein Schwellenpreis für die in § 1 Abs. 1 Buchstaben a, b und c genannten Erzeugnisse,
3. monatliche Zuschläge für den Interventionspreis und den Schwellenpreis,
4. ein besonderer Zuschlag für Weichweizen und Roggen, die bestimmten Qualitätsmerkmalen entsprechen, soweit dies für die Versorgung mit bestimmten Qualitäten erforderlich ist

(2) Die Preise werden für die Standardqualität festgesetzt. Der Minister kann durch Verfügung die Standardqualität für die einzelnen Erzeugnisse und die Qualitätsmerkmale nach Absatz 1 Ziffern 1 und 4 bestimmen.

(3) Der Minister kann durch Verfügung die Preise und Zuschläge auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr bestimmten Preise und Zuschläge festsetzen.

§ 4

Mitverantwortungsabgabe

(1) Die Erzeuger der in § 1 Abs. 1 Buchstabe a genannten und in der Deutschen Demokratischen Republik erzeugten und vermarkteten Getreidearten entrichten eine Mitverantwortungsabgabe.

(2) Getreide ist vermarktet, wenn der Erzeuger das Getreide in unverarbeitetem Zustand oder in der Form von Verarbeitungserzeugnissen an Erfassungs-, Handels- oder Verarbeitungsbetriebe, an andere Erzeuger oder an die Anstalt für landwirtschaftliche Marktornung (nachfolgend ALM genannt) als Interventionsstelle verkauft oder gegen anderes Getreide oder andere Erzeugnisse tauscht. Die Vermarktung ist erfolgt, sobald das Getreide an den Käufer geliefert oder übereignet ist. Ausgenommen hiervon ist die Lieferung zwischen den Mitgliedern ein und derselben Kooperation.

(3) Der Minister kann durch Verfügung die Höhe, das Verfahren der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe sowie die Voraussetzungen, unter denen die Mitglieder einer Kooperation von der Zahlung der Abgabe befreit sind, regeln. Die Höhe der Mitverantwortungsabgabe wird entsprechend der von den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr festgelegten Mitverantwortungsabgabe und zusätzliche Mitverantwortungsabgabe als einheitlicher Satz festgesetzt; dabei kann auch ein höherer Satz für die Mitverantwortungsabgabe bestimmt werden, soweit dies für eine ordnungsgemäße Marktverwaltung erforderlich ist.

§ 5

Intervention

(1) Die ALM kauft das ihr angebotene, in der Deutschen Demokratischen Republik geerntete, in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 genannte Getreide an, sofern das Getreide bestimmten durch Durchführungsbestimmung des Ministers festgelegten Bedingungen, insbesondere hinsichtlich Qualität und Menge, entspricht. Die Ankäufe erfolgen vom 1. November bis 31. Mai eines Wirtschaftsjahres. Der Minister kann durch Verfügung einen anderen Interventionszeitraum festlegen.

(2) Der Minister kann durch Verfügung festlegen, daß die insgesamt anzukaufende Getreidemenge eine bestimmte Gesamtmenge nicht übersteigen darf. Ist die angebotene Getreidemenge größer als die festgelegte Gesamtmenge, sind die Angebote anteilmäßig zu berücksichtigen.

(3) Die Ankäufe erfolgen zu einem Preis von 94 Prozent des Interventionspreises für das betreffende Erzeugnis. Der Ankaufspreis ist gemäß den nach Absatz 1 festgelegten Bedingungen um die zur Berücksichtigung von Qualitätsunterschieden festgesetzten Zu- und Abschläge zu vermindern oder zu erhöhen.

(4) Der Minister wird ermächtigt, durch Durchführungsbestimmungen das Verfahren für den An- und Verkauf sowie die Interventionsorte zu regeln.